

Der
Wert des Streitgegenstandes
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Von

Dr. F. Berger

Justizinspektor, München



1935

München, Berlin, Leipzig

J. Schweiber Verlag (Arthur Sellier)

Vorwort.

Veranlassung zur Herausgabe dieses Werkes ist einerseits die Tatsache, daß der Begriff „Streitwert“ eines der widerspruchsvollsten Kapitel des deutschen Zivilprozeßrechtes ist, andererseits der Umstand, daß die einschlägigen Entscheidungen vielfach verstreut und für den Suchenden oft nur unter großem Zeitverlust und mit Kostenaufwand erreichbar sind.

Es ist ein bescheidener Versuch, der Unübersichtlichkeit in der Fülle der Streitwertentscheidungen zu steuern und ein kleiner Beitrag zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Zu diesem Zwecke sind wichtige obergerichtliche und oberstrichterliche Entscheidungen bis zum Dezember 1934 verwertet; soweit veranlaßt, ist Stellung genommen.

Die alphabetische Ordnung nach Schlagwörtern macht das Buch zu einem leicht zu handhabenden Nachschlagewerk.

München, im Januar 1935.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

AG.	= Amtsgericht.
a. M.	= andere Meinung.
BayB.	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Beschl.	= Beschluß.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
DRZ.	= Deutsche Richterzeitung.
GGG.	= Deutsches Gerichtsloftengesetz.
Gruch.	= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
GGG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
HRR.	= Höchstgerichtliche Rechtsprechung.
JMBL.	= Justizministerialblatt.
JZ.	= Juristische Zeitschrift.
KG.	= Kammergericht.
KO.	= Konkursordnung.
KB.	= Konkursverwalter.
LG.	= Landgericht.
MGGG.	= Mieterchutzgesetz.
OLG.	= Oberlandesgericht.
RAO.	= Rechtsanwaltsgebührenordnung.
RBPO.	= Reichszivilprozeßordnung.
Rechtspfleger	= bis Jahrgang 1930: Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamt- männer; ab 1931: Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift des Bun- des Deutscher Justizamt männer).
RG.	= Reichsgericht (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen).
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
Rsp.	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
RVO.	= Reichsversicherungsordnung.
SeuffA.	= Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten.
Warn.	= Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivil- rechts. Von Warneher.

Abänderungsklage nach § 323 RZPO.

Der Streitwert entspricht der begehrten Minderung oder Erhöhung der Rente. Er bestimmt sich für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem 12 $\frac{1}{2}$ -fachen Jahresbezug der Minderung oder Erhöhung, § 9 RZPO., wenn nicht die geforderte Gesamtminde- oder Gesamterhöhung geringer ist.

Kostenrechtlich aber ist § 10 II oder III OAG. maßgebend.

Wegen dieser Berechnung siehe im übrigen bei: Geldrente und Unterhaltsansprüche. Siehe auch „Beschwerdegegenstand“ Buchstabe g.

Ablehnung eines Richters.

Der Streitwert ist niedriger als der des Streitgegenstandes im Prozesse und muß besonders festgesetzt werden. RG. in JW. 97, 348, 22. U. M. Baumbach, Anm. 9 zu § 23 RAGD. (Streitwert der Hauptsache).

Ablehnung eines Sachverständigen.

Streitgegenstand und Beschwerdegegenstand sind nicht gleich dem Hauptanspruch. Sie sind niedriger zu schätzen als dieser selbst. Der Wert des Beweisgegenstandes gibt den Anhaltspunkt für die Schätzung nach § 3 RZPO.

U. M. Baumbach Anm. 9 zu § 23 RAGD. (Streitwert der Hauptsache).

Ablehnung eines Schiedsrichters (s. a. Schiedsrichterl. Verfahren).

Der Streitwert ist niedriger als der streitige Anspruch und gem. § 3 RZPO. frei zu schätzen. RG. 41, 362. OLG. Kiel in Rsp. 19, 166.

Bei Beschwerden ist der Streitwert unter Berücksichtigung des dem Schiedsgericht unterbreiteten Anspruchs, aber ganz erheblich niedriger als jener zu bemessen. OLG. Kiel in HR. 32 Nr. 2303.

Ablehnung eines Urundsbeamten.

Der Streitwert ist niedriger zu schätzen als der streitige Anspruch selbst. U. M. Baumbach Anm. 9 zu § 23 RAGD. (Streitwert der der Hauptsache).

Absonderungsansprüche.

Bei der Geltendmachung von Absonderungsansprüchen errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nicht aus § 148 der KO.

Streitwert ist vielmehr bei einer von dem Konkursgläubiger gegen den Konkursverwalter angestellten Klage auf Feststellung der Berechtigung zur abgeforderten Befriedigung aus dem Erlös gepfändeter Sachen der Betrag der Forderung oder wenn der Erlös geringer ist, dieser, ohne Berücksichtigung vorhergehender oder gleichzeitiger Pfändungen. OLG. München in BayZ. 1927, 166.

Bei der Klage auf Feststellung einer streitigen Forderung nach § 146 R.D. in Verbindung mit dem Anspruch auf Feststellung des Rechts auf abgeforderte Befriedigung ist der letztere Antrag als der höhere für die Streitbewertung maßgebend. Der Streitwert selbst bestimmt sich nach § 6 RZPD.

Eine Zusammenrechnung des Wertes der beiden Ansprüche gemäß § 5 RZPD. findet nicht statt, da mit jenen in Wirklichkeit nur ein Anspruch, wenn auch in verschiedenen Rechtsbeziehungen geltend gemacht wird.

Ist der Wert des Gegenstandes des Pfandrechts, mit dem diese abgeforderte Befriedigung erstrebt wird, geringer, so richtet sich der Streitwert nach dem Werte des Pfandrechts. OLG. Kiel in Rechtspfleger 1930 Heft 2.

Bei Ansprüchen auf Feststellung einer durch Absonderungsrecht gesicherten Konkursforderung bestimmt sich aber der Streitwert aus § 148 R.D. Siehe JW. 1927, 517, 7.

Nebenforderungen.

Zinsen und Kosten werden als Nebenforderungen behandelt. RG. 7, 327.

Aktien.

Bei der Klage auf Herausgabe von Aktien ist als Streitwert der Kurswert derselben im Zeitpunkte der Klageerhebung maßgebend. §§ 4, 253, 498 III RZPD.

Wenn aber im Zeitpunkte der Urteilsverlassung oder der anderweitigen Beendigung der Instanz (Vergleich, Zurücknahme usw.) der Kurswert der Aktien gestiegen sein sollte, dann errechnen sich rückwirkend die Gerichts- und Anwaltskosten nach diesem höheren Wert. § 9 II O.R.G.

Ist der Kurswert der Aktien im Zeitpunkte der Instanz niedriger als zur Zeit der Klageerhebung, dann gilt für die Gebührenberechnung der Wert des Streitgegenstandes am Tage der Erhebung der Klage.

Überhaupt ist § 9 II O.R.G. in allen den Fällen anzuwenden, in denen der Streitgegenstand der gleiche bleibt, der Wert desselben sich aber im Laufe des Prozesses ändert.

Als Urteile, welche die Instanz beenden, gelten: Endurteile, Schiedsurteile, Anerkenntnisurteile, Teilurteile und Versäumnisurteile. Für den Fall des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil lebt unter Umständen die Instanz rückwirkend wieder auf.

Wegen der Streitwertsberechnung in der Zwangsvollstreckung und wegen des Beginns derselben siehe unter Zwangsvollstreckung.

Alternativklagen.

1. Wahlrecht des Klägers.

Bei alternativer Verurteilung mit Wahlrecht des Klägers ist für die Berechnung des Streitwerts der höhere Anspruch maßgebend. RG. in JW. 06, 431.

2. Wahlrecht des Beklagten.

Bei alternativer Beurteilung mit Wahlrecht des Beklagten ist für den Streitwert der Wert der geringeren Leistung maßgebend. RG. in Zeitschrift f. preuß. Justizamtänner 1932, 77.

3 a. Zahlungs- und Herausgabeanspruch. (s. auch Nr. 4).

Der Wert des Zahlungs- und Herausgabeanspruches ist nicht zusammenzurechnen. Der Streitwert ist nur nach dem höherwertigen Anspruch zu berechnen. LG. Aachen in JW. 1932, 2920, 1; LG. Berlin I in JW. 1929, 1695, 1.

3 b. Unechte Alternativklagen.

Bei sogenannten unechten Alternativklagen ist der Wert des Zahlungs- und Herausgabeanspruches (zuzüglich einer etwaigen Entschädigungsforderung) zusammenzurechnen. LG. I Berlin in JW. 1929, 1695, 1.

4. Wert des Herausgabeanspruches.

Als Wert des Herausgabeanspruches ist der Verkaufspreis abzüglich der durch Gebrauch eingetretenen Wertminderung maßgebend. Die Wertminderung ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Amortisationszinsen.

Amortisationszinsen werden dem Hauptsachebetrag hinzugerechnet, soweit sie die gesetzlichen oder vertraglichen Zinsen überschreiten. §§ 4, 5 RZPO. Preuß. ZMW. 02, 216.

Anfechtungsklagen.

I. Anfechtungsklagen auf Grund des Gesetzes, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

a) Streitwert.

Für den Streitwert ist grundsätzlich das gemäß § 3 RZPO. frei zu schätzende Interesse des Klägers maßgebend, das er an der Rückgewähr des aus dem Vermögen des Schuldners herausgenommenen Wertes hat. Die Schätzung ist allerdings nach oben durch die Höhe der Summe begrenzt, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll. RG. 47, 376.

Wenn der aus dem Vermögen des Schuldners genommene Betrag, wegen dem Rückgewähr verlangt wird, geringer ist, als die Gesamtansprüche des Klägers, dann bestimmt sich der Streitwert nach diesem geringeren Betrag.

Diesen hat alsdann das Gericht gemäß § 3 RZPO. nach freiem Ermessen festzusetzen, wobei das Maß der Befriedigung zu berücksichtigen ist, auf die der Gläubiger, namentlich im Hinblick auf die dar-

auf ruhenden Lasten rechnen kann. RG. 47, 375, siehe auch Warnerher, AnfGes. Anm. VII vor § 1.

Bei der Anfechtungsklage nach dem AnfGes. ist Streitwert der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Anfechtung bezieht, es sei denn, daß der Betrag der zu vollstreckenden Forderung geringer ist: bei einem Grundstück ist es dessen Wert, abzüglich seiner Belastungen. RG. in Warn. 33, 254.

b) Nebenforderungen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts sind in Anfechtungsprozessen auf Grund des AnfGes. die Nebenforderungen (Zinsen, Früchte, Nuzungen, Kosten) im Gegensatz zu § 4 RZPO. der Hauptsache hinzuzurechnen. RG. 26, 4/3 u. 139, 239, auch OLG. Kiel in DRZ. 1934, S. 270, Nr. 268 u. Rechtspfleger 1934, S. 642.

c) Anfechtung auf Grund eines Titels, welcher die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Unterhalts ausspricht.

Der wirkliche Wert der mittels der Anfechtung zu befriedigenden Forderung kann unbedenklich in tatsächlicher Anlehnung an § 9 RZPO. auf das 12½fache des Jahresbetrages des Unterhalts angenommen werden, wozu ferner die rückständigen Beträge bis zur Klageerhebung hinzuzurechnen sind. Siehe Friedlaender, GRW. §§ 9—15, Anm. 108, Note 173. RG. VII. ZS., RG. 139, 238.

II. Anfechtungsklagen des Konkursverwalters auf Grund der Konkursordnung.

Bei Anfechtungsklagen des Konkursverwalters auf Grund der KO. ist Prinzip, daß der Streitwert der Höhe des Vermögenswertes entsprechen muß, der durch die Anfechtungsklage der Konkursmasse verschafft werden soll,

a) Anfechtung einer Pfändung durch den Konkursverwalter.

Der Streitwert errechnet sich aus § 6 RZPO. RG. in JW. 1910, 114, 18.

b) Zinsen im Anfechtungsprozeß.

Die im AnfProzeß des KV. mitgeforderten Zinsen sind als Nebenforderungen anzusehen und haben mithin unberücksichtigt zu bleiben. Die für die Bemessung des Streitwerts aus dem AnfGes. geltenden, aus § 6 RZPO. herzuleitenden Grundsätze können auf Anfechtungsansprüche aus den §§ 29ff. KO. keine Anwendung finden. RG. in JW. 1929, 844, 1.

c) Andere Nebenforderungen.

Für diese gelten die gleichen Grundsätze wie für die Zinsen.

Im übrigen siehe auch unter: Konkurs.

III. Andere Anfechtungsklagen.

a) Anfechtung des Anerkenntnisses der unehelichen Vaterschaft.

Literatur und Rechtsprechung nehmen hinsichtlich des Wertes des Streitgegenstandes keinen einheitlichen Standpunkt ein.

Es besteht sogar Streit darüber, ob die Anfechtung des Anerkenntnisses ein vermögensrechtlicher oder ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch sei.

Nachstehend einige Entscheidungen:

Das Oberlandesgericht Kiel (Rechtspfleger 1931, Heft 11) nimmt in Anwendung des § 9 RZPO. den 16fachen Jahresbetrag der Rente als Streitwert an und führt aus:

Es kann wegen der Vorschrift des § 1708 BGB. nicht angenommen werden, daß durch das Anerkenntnis der Vaterschaft die familienrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander festgestellt wären.

Vielmehr ist anzunehmen, daß das Anerkenntnis lediglich deshalb abgegeben ist, um die erforderliche Grundlage für die Verpflichtung zur Zahlung der Rente zu schaffen, ohne für sich selbständige Bedeutung zu haben.

Ficht nun der Kläger das Anerkenntnis an, so will er sich damit nicht die Möglichkeit zurückverschaffen, die Einrede der Mehreren geltend zu machen, sondern er will dem Rechte des Beklagten aus der Urkunde, das auf Unterhalt geht, die nach § 1708 BGB. notwendige Voraussetzung der Vaterschaft entziehen.

Gegenstand des Rechtsstreits war daher nicht das Anerkenntnis der Vaterschaft als solches, also die gar nicht endgültig festgestellte familienrechtliche Seite der Parteien zueinander, auch nicht der ideelle Wert des Umstandes, das Anerkenntnis beseitigt zu wissen, sondern die Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden wurde, nämlich der Vorteil des Klägers, keinen Unterhalt zahlen zu brauchen.

Ist also Gegenstand des Rechtsstreits der Vorteil des Klägers gewesen, keinen Unterhalt zahlen zu müssen, so kann auch von einem nichtvermögensrechtlichen Streit nicht die Rede sein.

Das OLG. Augsburg in BayZ. 1932, 258 führt aus: Die Anfechtung der Vaterschaft ist kein nichtvermögensrechtlicher Anspruch. Der Streitwert für die Anfechtung der Vaterschaft und der Unterhaltsverpflichtung ist der gleiche, wie bei einer Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsleistung.

Das OLG. Nürnberg in BayZ. 1933, 16 u. gleiches Gericht in BayZ. 1926, 262 führt aus: Die Klage auf Freistellung von der Verpflichtung zur Leistung der Unterhaltspflicht ist unter entsprechender Anwendung des § 10 ORO. auf den Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen.

Das OLG. Kiel errechnet den Streitwert (s. Rechtspfleger 1932,

Seft 9) in einem Fall auf den 12½fachen Betrag und zwar in Anwendung des § 9 RZB.D.

Das OLG. Stuttgart (in JW. 1930, 1091, 27) erklärt, daß die Anfechtung des Anerkennnisses der Vaterschaft unter die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten fällt.

Streitwert gemäß § 11 OAG. daher regelmäßig 2000 RM. Ist mit einem solchen Anspruch ein daraus hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so wäre nach § 11 II OAG. nur ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend. Für die künftigen fälligen Unterhaltsleistungen gilt nach § 10 II OAG. der Jahresbetrag.

Das OLG. Kiel, 4. BS. (in Rechtspfleger 1934, S. 478) erklärt gleichfalls die Anfechtung des Anerkennnisses der unehelichen Vaterschaft für einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch: ebenso: Baumbach, Kostengesetz, 4. Auflage, § 11, Anm. 2, S. 35, ferner OLG. München in JW. 1934, 306.

OLG. Kiel (f. o.) führt hiezu aus: Durch die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes entstehen insbesondere auch Beziehungen familienrechtlicher Art. Das lehren z. B. die §§ 1310, 1719 u. 1723 BGB. Andererseits sollen durch eine Anfechtungsklage jener Anerkennung die familienrechtlichen Wirkungen wieder genommen werden. Der Streitwert eines solchen Anspruches bemißt sich nach alledem nach § 11 OAG.

Sind neben der Anfechtungsklage vermögensrechtliche Ansprüche erhoben (Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung: Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung) so ist zu berücksichtigen:

Der Anspruch der Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung hat keinen selbständigen Wert. Sein Wert wird vielmehr von dem des erst erwähnten umfaßt.

Der Streitwert dieses Anspruches — Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung — kann nicht höher veranschlagt werden, als der Streitwert einer Klage auf Unterhaltszahlung. Insofern ist § 10, II OAG. entsprechend anzuwenden. Somit ist der Betrag des Rentenbezuges eines Jahres maßgebend. Das kann aber nicht dazu führen, daß die vor Klageerhebung fällig gewordenen Unterhaltsbeträge bei der Ausmittelung des Streitwerts besonders zu berücksichtigen und dem Jahresrentenbetrag hinzuzurechnen sind.

Allerdings ist hinsichtlich der Berechnung des Streitwerts von Klagen auf Zahlung von Renten anerkannt, daß die zur Zeit der Klageerhebung fälligen Rückstände besonders hinzuzuschlagen sind. Diese Rechtsbehandlung kann bei einer Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, wie sie hier vorliegt, indessen nicht entsprechend angewandt werden. Da im gegebenen Fall mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden ist, so ist bei der endgültigen Festsetzung des Streitwerts nach § 11 II OAG. zu verfahren. Es ist ein Anspruch und zwar der höhere anzusetzen. OLG. Kiel wie oben.

OLG. München in JW. 1934, 306 rechnet die Rückstände hinzu.

b) Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.

Der Streitwert errechnet sich aus § 11 des GKG. und beträgt daher regelmäßig 2000 RM.

Gebührenrechtlich kann unter den im § 11 GKG. festgesetzten Streitwert heruntergegangen werden, wohl aber ist der Streitwert dem in Ehefachen anzunähern. OLG. Kiel in JW. 1930, 1316, 3.

Wird die Ehelichkeit des Kindes eines Arbeiters angefochten, dann ist der Streitwert nicht auf den niedrigst zulässigen Betrag festzusetzen. OLG. Celle in JW. 1933, 2924, 8; ähnlich: RG. 2. ZS. in JW. 1934, 1590, 7.

Das OLG. Karlsruhe (in JW. 1934, 1254, 7) setzte in einem Fall den Streitwert auf 500 RM. fest mit der Begründung, daß beide Teile nicht nur vermögenslos, sondern auch ohne Einkommen und auf die öffentliche Fürsorge angewiesen seien, daß der beklagte Teil der Klage nicht entgegengetreten sei und daß auch keine umfangreiche Beweiserhebung stattgefunden habe.

Es findet daher die Bestimmung des Mindeststreitwerts von 2000 RM. keine Anwendung. OLG. Kiel in HR. 1929, 1048; JW. 1930, 1316, 3.

c) Anfechtung eines Ausschlußurteils auf Todeserklärung.

Der Streitwert errechnet sich aus § 11 GKG. und beträgt daher regelmäßig 2000 RM. Die vermögens- und wirtschaftlichen Verhältnisse sind lediglich ein Gradmesser für die Herauf- oder Herabsetzung des Streitwerts.

d) Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Bei Anfechtung derartiger Beschlüsse über die Schaffung von Vorzugsaktien ist das Interesse des Klägers maßgebend, das dieser nach Maßgabe seines Aktienbesitzes an der Beseitigung des Mehrstimmrechts der Vorzugsaktien hat. OLG. Nürnberg in BayZ. 1933, 29.

Siehe auch die Ausführungen in JW. 1930, 3705 über die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen.

e) Anfechtung des Ausschlusses aus einer Genossenschaft.

Der Streitwert errechnet sich aus § 3 RZPO. Der Anspruch ist vermögensrechtlich. OLG. Jena in JW. 1928, 1525, 31.

f) Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen.

Bei Anfechtung von Beschlüssen über einen Verschmelzungsantrag und über die Zusammenlegung von Stammaktien ist nicht Streitwert der Börsenwert der Aktien des Klägers, sondern das frei zu schätzende Interesse des Klägers an der Vernichtung der angegriffenen Beschlüsse. RG. II. ZS. Beschl. v. 4. 10. 1933, II 1/33 in Rechtspfleger 1934, Heft 1.